Johannes Liebrecht

# Fritz Kern und das *gute alte Recht*

## Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 302

Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2016

Johannes Liebrecht

# Fritz Kern und das *gute alte Recht*

## Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik

Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2016

Abbildungsnachweis:

Umschlag: Privatbesitz

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2016

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.
Alterungsbeständig ISO 9706 und PEFC-zertifiziert PEFC

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04288-4

*Für*
*Karl Kroeschell*
*und*
*Ernst-Wolfgang Böckenförde*
*in Dankbarkeit*

# Inhalt


Einleitung ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 1

I. Europäische Verfassungsgeschichte als Ideengeschichte 9

1. Innere Entwicklungsgeschichte der monarchischen Herrschaft ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 10

a) Sakralkönigtum und Geblütsrecht ... ... ... ... ... ... ... 12
b) Konsens und Widerstandsrecht ... ... ... ... ... ... ... ... 18
c) Rechtswahrung und Erlösungsdenken ... ... ... ... ... 26

2. Das Geistige als neuer Horizont der Mediävistik ... ... ... 29

II. Der Entdecker Fritz Kern 41

1. In der Krise des geschichtlichen Bewußtseins ... ... ... ... 41

a) Die Industrialisierung als Rahmen für die Geschichtswissenschaft ... ... ... ... ... ... ... ... ... 42
b) Die Provokation der Kulturgeschichte ... ... ... ... ... 46
c) Verlust des Fortschrittsglaubens ... ... ... ... ... ... ... ... 51
d) Intuition als Schlüssel ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 56

2. Öffnung und Entspezialisierung ... ... ... ... ... ... ... ... ... 60

a) Universalgeschichte ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 60
b) Rassegeschichte ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 64
c) Das Mittelalter und seine Erlösungskultur ... ... ... ... 66

3. Der entlaufene Historiker ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 72

a) Politisches Engagement ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 72
b) Wissenschaftliche Aussöhnung ... ... ... ... ... ... ... ... 75
c) Historia Mundi ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 78
d) Ein Außenseiter ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 81

III. Mittelalterliches Denken für die Rechtsgeschichte 85

1. Nationalgeschichtliche Vorgänger ... ... ... ... ... ... ... ... 85
2. Rechtsgeschichte als Übungsplatz einer neuen Methode 90
3. Kerns Gegengeschichte zum Artefakt Recht ... ... ... ... 96
4. Nachleben ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 102

a) Das *gute alte Recht* über *Land und Herrschaft* ... ... ... 107
b) Von der longue durée einer Jahrhundertlehre ... ... 110

Rückblick ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 121

Anhang 123

Abkürzungsverzeichnis ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 125
Ungedruckte Quellen ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 127
Literaturverzeichnis ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 129
Personenregister ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... ... 159

# Einleitung

Wer »aus klassischen Werken wie Brunners Rechtsgeschichte die Rechtsanschauungen der betreffenden Zeit« kennenlernen wolle oder zu rekonstruieren versuche, werde »zu einer wunderlich unzeitgemäßen Vorstellung« gelangen. Dies stellte Fritz Kern 1919 einer nachmals vielgelesenen Abhandlung voran.[1] Das große Lehrbuch Heinrich Brunners erklärte der Historiker Kern nur kurz nach dem Tode seines berühmten Verfassers für unzureichend; der mittelalterlichen Anschauung vom Recht jedenfalls werde man mit den Werken der vorherrschenden Rechtsgeschichte nicht näher treten können. Es war weniger eine Disziplinen-Front, die Kern hier zwischen allgemeiner Geschichte und Rechtsgeschichte zog, sondern er öffnete damit beginnend den Bogen einer neuen Sicht auf die Vergangenheit – sie war bemessen nach den Fragen einer jüngeren, vordringenden Wissenschaftsgeneration. Seine Abhandlung war Teil eines wissenschaftlichen Unternehmens, das man ohne Zögern einen Jahrhundertwurf nennen darf. Nicht zufällig haben wenige historiographische Werke eine derart breit gestreute Resonanz erfahren, wie sie für Fritz Kerns mediävistische Arbeiten bis heute auffallend ist. Nicht zufällig auch haben in der rechtshistorischen Germanistik des 20. Jahrhunderts wenige Thesen einen ähnlichen Erfolg gehabt wie seine Lehre vom *guten alten Recht*, denn sie steht geradezu paradigmatisch für den Wandel, den auch die rechtshistorische Forschung der kommenden Jahrzehnte genommen hat und der sie bis heute prägt.

Kerns Grundargument über die mittelalterliche Anschauung vom Recht wurde vielfach paraphrasiert und ist hinlänglich bekannt. Das mittelalterliche Denken habe sich um zwei Merkmale zentriert, die damals einer jeglichen konkreten Rechtsposition zugedacht werden mußten, sollte sie Beachtung beanspruchen können – um deren *Alter* und um ihre *Güte*. Denn alles neue Recht habe im Mittelalter als *Unrecht* gegolten, insoweit es sich in Widerspruch zu altem setzte: Altes Recht brach jüngeres. In der mündlichen Rechtswelt des Mittelalters habe man zur Feststellung dieses alten Rechts zwar auf die Erinnerung der ältesten und ehrwürdigsten Leute vertrauen müssen. Im Bewußtsein der Zeit jedoch stand das alte, selbstverständliche Recht als ein zeitenthobenes, stets gegen-

1 F. Kern, RuV [1919], S. 7 (zitiert nach der Buchausgabe von 1952, deren vorerst letzter Nachdruck 2008 erfolgte).

wärtiges und ewiges Recht da.[2] Demgemäß wurde auch zwischen idealem und wirklichem Recht nicht geschieden, eine Sonderung von Recht und außerrechtlicher Sittlichkeit war unbekannt, das Rechts zeichnete sich für den mittelalterlichen Menschen vielmehr durch seine Güte aus.[3] Es lebte in ihm damit als eine Art ganzheitliches Rechtsgefühl, in welchem göttliche, irdische, moralische Rechte noch ungetrennt zusammen zu empfinden waren. Unter diesen Umständen waren »den Zustand Aller oder doch generell Vieler«[4] berührende Rechte im Glauben der Menschen unantastbar, es sei denn als Wiederaufstellung »gekränkten guten alten Rechts«.[5] Sicher war das tatsächliche Recht vielfach sehr jung, denn man dürfte Rechtsregeln geschichtlich hohen Alters oft abwegig gefunden und nur Neuerem, vermeintlich Altem, Sinn beigemessen haben. Sofern indes eine alte Urkunde existierte, habe diese unbestreitbare Autorität besessen. Das mittelalterliche Recht existierte in den Vorstellungen der Menschen also als stets *gutes altes Recht*. Diese pietätvolle Haltung ließ ihm eine enorme Autorität zuwachsen; in der Tat, so Kern, war nicht der Staat im Mittelalter souverän, sondern das Recht, über das kein Monarch sich zu stellen legitimiert war. Ein solches Weltgefüge schien »dem Gedanken nach« durchaus »die Rechte der Einzelnen sicherer zu verankern als irgendeine andere Verfassungskonstruktion«,[6] wenn nicht im Mittelalter die Rechtspraxis allerorts technisch unvollkommen gewesen wäre. Mochte demnach die wirkliche Bindung an diese Rechtsvorstellung häufig nur lose gewesen sein, so markierte doch, unbeschadet wirklicher Veränderungen, die Anschauung vom *guten alten Recht* ein großes einheitliches Glaubensgewölbe über dem gesamten Mittelalter. Es war der Ausdruck eines gleichsam unbewegten Rechtsdenkens, der »unbeugsame Trotz des Rechts gegen die Zeit«.[7]

In Deutschland ist es üblich, diese These, und ihre Wirkungsgeschichte mit ihr, als Teil eines rechtshistoriographischen Fachdiskurses zu verstehen, an dem sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts wohl zuweilen Nichtrechtshistoriker beteiligt hätten, der sich indes im Grunde in die Tradition germanistischer Lehren über das mittelalterliche Recht einstelle. Bei näherem Hinsehen allerdings erschließt sich als wirkmächtiger Rahmen für die markante Lehre ein eigener, kurioserweise häufig unbeachteter Kontext, dem nachzuspüren lohnt und der Thema

2 Ebd., S. 13–15, 23 f.; ders., Über die mittelalterliche Anschauung [1916], S. 499.
3 F. Kern, RuV [1919], S. 15–18.
4 Ebd., S. 34.
5 Ebd., S. 14; ders., Über die mittelalterliche Anschauung [1916], S. 502.
6 F. Kern, RuV [1919], S. 72.
7 Ebd., S. 13.

dieser Studie ist. In mehrere Schichten soll er hier gleichsam zerteilt, und es sollen seine Teile einzeln abgegangen werden, womit ein umfassender und hoffentlich präziserer Blick auf die »berühmt-berüchtigte Lehre«[8] Kerns gelingen kann. Deren verfassungshistoriographische Einbettung in Kerns mediävistisches Hauptwerk betrachten wir zunächst, denn dieses überstrahlt tatsächlich seine These von der mittelalterlichen Rechtsanschauung (I.1). Die damit verfolgte Konzeption Kerns kann dabei als Ganzes erkennbar werden (I.2); ebenfalls tritt ihr Ort in der Krise des geschichtlichen Bewußtseins um 1900 hervor, von der aus die Kernsche Mediävistik einen besonders gelungenen und erfolgreichen Transfer in die fachwissenschaftliche Geschichtsschreibung hinein bedeutet (II.1). Wir durchstreifen daran anschließend das eigentliche werkbiographische Umfeld in und nach den Entstehungsjahren der Lehre vom *guten alten Recht* (II.2) und werfen ebenso auf ihren Autor selbst einen biographischen Blick, um das von ihm betriebene Anliegen besser einordnen zu können (II.3). Ausgestattet mit diesem Zusammenhang, gleichsam dem Inventar auf der Hinterbühne zur These vom *guten alten Recht*, können sodann auch Gehalt und forschungsgeschichtliche Position der Lehre innerhalb der Spezialdisziplin Rechtsgeschichte klarer hervortreten (III.), von deren gängigen Kategorien einige mit dem Entstehungsumfeld der Lehre noch heute wissenschaftsgeschichtlich verwoben sind. Doch zuvor, zum Zwecke der Einleitung, sei ihr Urheber etwas näher eingeführt, schließlich wird es im Folgenden zum nicht geringen Teil auch um ihn gehen.

Kern war sicher kein gewöhnlicher Historiker, er war ein experimenteller Gelehrter, den es stets zu neuen Problemen zog. Wie alle Vertreter der jüngeren Historikergeneration hatte er seine Jugend in einer zur Einheit gekommenen Nation erlebt, die in ungeheurem materiellem Aufschwung begriffen war: 1884 in das gehobene Bürgertum Württembergs hineingeboren, wuchs Kern als Sohn des Verwaltungsjuristen Franz Hermann Kern und dessen Frau Maria in Stuttgart auf.[9] Umgeben von protestantischen Tugenden, staatstreuer Liebe für Rechtspflege und der Hochachtung öffentlichen Wohls empfing er in der Schule den vorherrschend gymnasialen Kanon humanistischer Bildung und trat

8 J. Rückert, Autonomie des Rechts [1988], S. 20.

9 Zu Kern siehe den aus großer Nähe verfaßten Aufsatz von H. Hallmann, Fritz Kern [1968], sowie die überaus aufwendige Darstellung unveröffentlichter Materialien von L. Kern, Fritz Kern [1980]. Bis heute kaum rezipiert wurde die Biographie von O. Schillings, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001]; zu Kerns Lebensweg enthält sie die umfassendste, wenn auch nicht immer glückliche Darstellung, seine Mediävistik findet dagegen nahezu keine Erwähnung.

1902 sein Studium, zunächst der Rechtswissenschaften, bald jedoch der Geschichte an. Ein früher Lehrer, dem er auch anschließend freundschaftlich verbunden blieb, wurde Georg von Below, längst einer der profiliertesten Verteidiger der herrschenden politischen und Staatsgeschichtsschreibung und selbst fasziniert von der Präzision einer genuin rechtsdogmatischen Darstellungsform für die Verfassungsgeschichte.[10] 1904 nach Berlin gewechselt, durchlief Fritz Kern die Schule des bekannten Editionsspezialisten und Extraordinarius für Rechtsgeschichte Karl Zeumer, der für die Monumenta Germaniae Historica zahlreiche Quellenbearbeitungen führte und als Meister neuer Handschriftenkritik galt.[11] Während er damit Eintritt in die handwerkliche Herzkammer der Mediävistik erhielt, fehlte auch in Berlin das Beispiel energischen Bekenntnisses nicht: Mit Dietrich Schäfer fand Kern hier einen seinerzeit besonders gerühmten Vertreter, der in seinen Mediävistikvorlesungen in altbackener Manier einer vaterländischen Geschichtsschreibung die Größe deutscher Kaiser des Mittelalters und ihre hervorragenden Handlungen in glühenden Worten nacherzählte. Schäfer war nicht nur ein scharf nationalistischer Publizist, den Alldeutschen zuneigend, und wurde im Ersten Weltkrieg zum vehementen Annexionisten, er war auch bestrebt, die nationalpolitische Deutungsmacht der Historikerzunft zu befestigen.[12] Freilich hörte Kern ebenfalls bei Eduard Meyer und setzte sich mit dessen universalgeschichtlichem Altertumspanorama auseinander.[13] In je verschiedener Weise hat ihn die Nähe zu diesen Lehrern geprägt und zugleich herausgefordert. Dabei begann er seine schriftstellerische Karriere mit einer durchweg herkömmlich gehaltenen Disserta-

10 Über diesen H. Cymorek, Georg von Below [1998]; Kern strich die eigene Nähe zu Below, etwa die »Übereinstimmung zwischen Lehrer und Schüler« in der Bewertung der politischen Geschichte des Mittelalters, stets heraus (F. Kern, Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges [1928], S. 74).

11 H. Hallmann, Fritz Kern [1968], S. 352; über Zeumer F. Kern, Karl Zeumer [1914].

12 Damit wird zusammenhängen, daß Schäfer in der wissenschaftsgeschichtlichen Literatur lange nicht aufgearbeitet wurde; auch der Duktus seiner Erinnerungen lädt nicht dazu ein: »Geschichte«, so blickt er in ihnen zurück, »ist keine Wissenschaft, die über Erleichterung der Forschungsbedingungen hinaus durch internationalen Betrieb wesentlich gefördert werden kann. Nationale Überzeugungen werden immer bestimmend für ihre Auffassung sein«, D. Schäfer, Mein Leben [1926], S. 163; s. R. vom Bruch, Wissenschaft, Politik und öffentliche Meinung [1980], S. 206–208, K. Schreiner, Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters [1989], S. 89, J. Ackermann, Die Geburt des modernen Propagandakrieges [2004], S. 99 f., R. Schieffer, Weltgeltung und nationale Verführung [2005], S. 50; u. vgl. unten S. 46 Fn. 18 m. N.

13 O. Schillings, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 51.

tion[14] und trat sodann unter der Ägide Zeumers in verschiedene Editionsprojekte der Leges-Abteilung in den MGH ein, für die er zwischen 1906 und 1909 mehrere Archivreisen durch Europa, insb. nach Italien, unternahm oder dem schon sehbehinderten Zeumer assistierte.[15] Kern bewegte sich hier ganz im Muster der gewissenhaft stoffhebenden und philologisch-kritischen Mediävistik jener Jahre, was auch in *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* noch deutlich zu erkennen ist. Aus diesem Rahmen heraus entstanden eine Vielzahl kleinerer Arbeiten und gewann der Zuschnitt seiner Habilitationsschrift über *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik* Gestalt: Ebenfalls an den tradierten Idealen solider Quellenkritik orientiert, offenbart sie freilich in mancher Hinsicht schon eine Bewegung, sie zeigt nicht nur das in diesen Jahren straff nationalpolitische Engagement Kerns, sondern auch erstmals seine seismographische Fähigkeit, künftige Themen seiner Wissenschaft auf den Weg zu setzen. Als stark an Herrscher-Akten und -Intentionen ausgerichtete, zwar materialnahe, doch viel räsonierende Geschichte des Verhältnisses zwischen Frankreich und Deutschland bis zur Wende des 14. Jahrhunderts verschmelzen in ihr eher biedere politische Geschichtsschreibung mit mehreren sehr aktuellen Motiven. Unübersehbar ist die Prägung durch den sich verbohrenden Antagonismus mit dem Erbfeind Frankreich, der Kern die deutsche Westgrenze und Frankreichs expansiven Nationalcharakter im Mittelalter suchen und untersuchen ließ.[16] Er stand damit am Beginn eines ganzen Reigens geschichtlicher Studien, die nach 1918, gezeichnet von der Demütigung nationalen Ehrgefühls, über die Geschichte der französischen Außenpolitik verfaßt wurden und auf Kerns Schrift rekurrieren konnten.[17] Jedoch enthielt seine Schilderung weitere, eben-

14 F. Kern, Dorsualkonzept und Imbreviatur [1906].

15 O. Schillings, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 56 f., in Rom zum Beispiel waren an »150 zum Teil sehr umfangreiche Stücke (…) von dem früheren Hülfsarbeiter des Herrn Prof. Zeumer, Herrn Dr. Kern, verglichen worden« (Bericht über die dreiunddreissigste Jahresversammlung [1907], S. 8). Die Ergebnisse seiner umfangreichen Quellenauswertungen publizierte er später als F. Kern, Acta imperii angliae et franciae [1911].

16 »Der Glauben an Recht und Notwendigkeit der Rheingrenze und der französischen Vormacht in Mitteleuropa ist kein Erzeugnis der Kabinettspolitik. Das folgerichtige Voranschreiten zu diesem Ziel hängt vielmehr mit der Entfaltung der französischen Nationalität recht innerlich zusammen«, wußte er etwa (F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik [1910], S. V). Zu seiner Arbeit damals H. Pirenne, Compte-rendu Kern [1913], über Kerns ahistorische Projizierungen in ihr und den Diskussionskontext insgesamt bei J.-M. Moeglin, Französische Ausdehnungspolitik am Ende des Mittelalters [2009].

17 Umgehend etwa A. Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer [1918], oder vgl. unten S. 15 Fn. 23; später knüpfte der viel gelesene Johannes Haller an Kern

falls zukunftsfähige Momente – eine auffallende Betonung des Berufsbeamtentums, dem eine entscheidende Rolle zugunsten der französischen Machtentfaltung zugekommen sei, eine erste Aufbereitung des französischen Lehnrechts und der *ligesse*, die später von Heinrich Mitteis aufgegriffen werden konnte,[18] und insgesamt die zeittypische Hinneigung zur europäischen Vergleichung, obzwar hier noch durchaus schwächer ausgeprägt als später.

1911 erhielt Fritz Kern infolge dieser Schrift ein Extraordinariat in Kiel. In dieser Zeit hatte sich sein Entschluß, künftig zu einer anderen Art der Geschichtsschreibung aufzubrechen, gerade verfestigt. Das Interesse an übernationaler Geschichte bewegte den im Fin de siècle herangewachsenen Kern von Beginn an, letztlich hatte gerade diese Dimension ihn für die historische Forschung eingenommen. »Die Fülle«, habe er als Student auf die professorale Frage, was an der Geschichte ihn eigentlich reize, geantwortet.[19] Als Konkretisierung dieses Entdeckerdranges begann sich nun seit etwa 1910 ein Projekt herauszuschälen, mit dem der historischen Forschung neue Ufer gewonnen werden sollten: Mit »einer ›Geschichte der m. a. Weltanschauung‹ auf breiter Grundlage beschäftigt« plane er, eine Essaysammlung des Titels *Mittelalterliche Menschen* herauszugeben, berichtete er 1911 an Haller, hier noch stärker als später an einen biographischen Zugriff denkend, und erhoffte sich, damit »einer gerechteren Beurteilung des ›m. a. Geistes‹«, aber auch der »Konzentration unsres gelehrten Betriebs« insgesamt zuzuarbeiten. Der endlos anwachsenden Praxis quellennaher Materialarbeit wollte er, am liebsten durch ein »bleibendes Buch«, eine neue Verständnis-

an und zeichnete die hegemoniale Außenpolitik Frankreichs nach, die stets zulasten des Deutschen Reichs erfolgt und Ausfluß der französischen Herrschsucht gewesen sei (vgl. J. Haller, Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen [1930], S. 14, das französische Pendant zum ihm war Gaston Zeller; hierüber und insg. S. Kaudelka, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation [2003], S. 63, 199).

18 F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik [1910], S. 324–346, und vgl. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt [1933], S. 315, 557 ff.

19 »Als zwanzigjähriger Student sagte ich zu Dietrich Schaefer auf die Frage, was mich denn an der Geschichte interessiere, nach kurzer Besinnung, mit dem Gefühl, keine Brücke über den Graben dieser Frage zu sehen und also kurzerhand zu springen: ›Die Fülle, Herr Geheimrat.‹ Ein etwas ironisches Lächeln war die wohlverdiente Antwort, und noch jahrelang hat mich dieses zugleich ratlose, kecke Wort innerlich halb gefreut, halb schämig beunruhigt, um so mehr als ich es beim besten Willen niemals wieder zurücknehmen, noch näher präziseren konnte«, so eine Notiz vor 1918 (*NL Kern, Autobiogr. / Nr. 4,* s. bei L. Kern, Fritz Kern [1980], S. 136).

ebene erschließen.[20] Zu diesem Buch wurde seine große Entwicklungsgeschichte der Monarchie, erster Niederschlag solcher Intention waren indessen zwei Arbeiten zur Figur Dantes, dessen Weltbild er als den vollkommenen Ausdruck mittelalterlicher Kulturphilosophie untersuchte.[21] Sie wurden bereits eindeutig von einem seherischen Impuls her verfaßt und folgten ganz den neuen Vorsätzen, erreichten allerdings den Ausarbeitungsgrad seiner folgenden Monographie *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* nicht annähernd.[22] Zu seinem opus magnum wurde erst diese, ein hoch verdichtetes Werk, das Kern noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges verfaßte und zur Veröffentlichung gab. Anhand dieses Buches läßt sich zunächst, im folgenden Teil, der verfassungshistoriographische Entstehungskontext vertiefen, aus dem das *gute alte Recht* hervorging.

20 »Seit einem Jahr mit einer ›Geschichte der m. a. Weltanschauung‹ auf breiter Grundlage beschäftigt, habe ich in losem Zusammenhang mit diesem eigenen Werk die Herausgabe einer Sammlung biographischer Essais unter dem Titel ›Mittelalterliche Menschen‹ in's Auge gefaßt. Gross ist die Zahl der Helden nicht, noch die ihrer in Betracht kommenden Biographen, auch soll die Sammlung nur wenige, nicht hastige und nicht im landläufigen Sinn populäre Bände enthalten. Meinen Sie nicht, daß die Kräftigung des biographischen Interesses in diesem Sinn sowohl der Achtung unsrer Studien bei den Gebildeten wie einer gerechteren Beurteilung des ›m. a. Geistes‹ (…) wie endlich der Konzentration unsres gelehrten Betriebs zugut käme? Wie mancher, der ein bleibendes Buch schreiben könnte, verschwendet sich in Bruchstücken dazu, gerade in Deutschland u. gerade in unserem Fach«, Fritz Kern an Johannes Haller, Brief vom 27.11.1911 (*NL Haller*).

21 F. Kern, Humana Civilitas [1913]. Die Verehrung Dantes war kein Spezifikum Kerns, sondern zeittypisch. Der ältere Gothein stand ihm darin ebenso wenig nach wie zahllose weitere, die erhabener Weltsicht teilhaftig werden wollten (M. Maurer, Eberhard Gothein [2007], S. 326 f.).

22 E. Troeltsch, Besprechung Kern [1915], S. 118 f., monierte etwa, der Autor sei »viel zu modern« vorgegangen, die »Durchführung des Gedanken in dem Maße, wie Kern es tut, ist nur möglich unter der Voraussetzung eines völlig symbolischen Sinnes der *Commedia*, bei der das ›Realthema‹, wie Kern sagt, völlig ausgeschieden ist, wie denn der Verfasser gelegentlich Dantes mittelalterlichen Autoritätsglauben bedauert und nur für eine Hülle des eigentlichen Gedanken ansieht«.